

und größtentheils sehr vernachlässigte Bewirthschaftung des Waldes derselbe seiner baldigen gänzlichen Devastation entgegen ging, indem die altberechtigten Bürger zu Schöneck denselben in 420 einzelne Parcellen unter sich getheilt hatten und jeder für sich seinen Theil ausnützte; der Wiederanbau mit Holz aber, wozu dieses Areal fast ausschließlich sich eignet, völlig vernachlässigt wurde und auch in Zukunft um so weniger zu erwarten war, als die einzelnen Parcellenbesitzer nicht nur von jeder äußerst mittellos gewesen, sondern auch infolge des Schönecker Brandes im Jahre 1856 in ihren Vermögensverhältnissen noch mehr zurückgekommen sind. Das königl. Ministerium des Innern hatte sich daher schon seit längerer Zeit dafür verwendet, daß diese Waldung wieder für den Staat angekauft würde. Es war jedoch mit den Besitzern zu einer Einigung über annehmbare Kaufbedingungen lange nicht zu gelangen, bis sich endlich der größere Theil derselben bereit finden ließ, ihre Parcellen zu dem für die dortigen Verhältnisse immer noch etwas hohen Durchschnittspreise von 55 Thlr. für den Acker Grund und Boden dem Staatsfiscus zu überlassen. Der Ankauf der noch fehlenden Theile der gesammten Waldung ist nur nach und nach zu ermöglichen, da mehrere Parcellenbesitzer sich den gestellten Bedingungen noch nicht unterworfen haben, steht aber in nicht zu ferner Zeit zu erwarten;

b) die Erwerbung des Zwitterstocksgewerkschaftlichen Bärenburger Forstreviers nebst Holzbeständen und dem dazu gehörigen Forsthaufe, in der Nähe des Altenberger und Bärenfelder Staatsforstreviers gelegen, mit

1948 Aekern 285 Quadratruthen.

und des Zwitterstocksgewerkschaftlichen Altenberger Forstreviers nebst Holzbeständen, an das Altenberger Staatsforstrevier angrenzend, mit

521 Aekern 94 Quadratruthen,

wovon das erstere als selbständiges fiscalisches Staatsforstrevier fortbewirthschaftet werden soll, das Altenberger gewerkschaftliche Revier dagegen mit dem dortigen Staatsforstreviere vereinigt worden ist. Das erstere einem der älteren Staatsforstreviere der betreffenden Gegend zuzutheilen und gemeinschaftlich mit ihm bewirthschaften zu lassen, ist nach Versicherung des Herrn Regierungscommissars deshalb unthunlich, weil weder dessen Lage noch Größe dazu rathen, vielmehr Beides dafür spricht, daß es ein selbständiges Revier bleibe. Der Werth der Holzbestände ist bei der dem Kaufe vorausgegangenen Schätzung zu 377,154 Thlr. angenommen worden.

In den in der Uebersicht C. II. verzeichneten Ausgabesummen für erkaufte Forstgrundstücke sind auch diejenigen Beträge mit inbegriffen, welche nach den, den betreffenden Käufen zu Grunde liegenden Werthsberechnungen auf die auf diesen Grundstücken angestandenen und mit ihnen gleichzeitig acquirirten Holzbestände zu rechnen gewesen sind. Dieselben waren zum Theile nicht unbedeutend, und betragen unter Anderen 30,971 Thlr. ad Nr. 9, 107,443 Thlr. ad Nr. 33, 12,170 Thlr. ad Nr. 40, 41,750 Thlr. ad Nr. 62, 10,000 Thlr. ad Nr. 67, 377,154 Thlr. ad Nr. 122 und 25,627 Thlr. ad Nr. 137, obwohl bei allen diesen Ankäufen besondere Kaufsummen für die Holzbestände nicht berechnet und gewährt worden, sondern dieselben in den vereinigten Hauskaufsummen für die Gesammtkaufobjecte mit inbegriffen gewesen sind. Es wird aber dessen ungeachtet eine Verminderung des

Domänenfonds durch den Abtrieb der betreffenden bedeutenden Holzbestände zu Gunsten der Forstkasse deshalb nicht zu befürchten sein, weil nach der am letzten Landtage von der königl. Staatsregierung abgegebenen ausdrücklichen Erklärung in der Regel auch hinsichtlich der neuangekauften Forstgrundstücke nur eine auf Nachhaltigkeit gegründete Wirthschaft stattfindet und daher dann, wenn ein zu einem Wirthschaftsganzen (Reviere) sich eignender größerer Complex angekauft wird, der jährliche Holzschlag nur als die Zinsnutzung von dem Ankaufscapitale zu betrachten ist, kleinere Complexe aber mit einem bereits bestehenden Reviere vereinigt werden und auf diesem ein entsprechender Theil von der etatmäßigen Schlagfläche zurückbleibt, wenn der Holzbestand auf dem erworbenen Complexe alsbald ganz oder zum größten Theile zum Abtriebe gelangen müßte, und die bisherige Regelmäßigkeit, Gewissenhaftigkeit und Umsicht in unserer Staatsforstverwaltung Bürgschaft dafür bietet daß auch fernerhin an dem gedachten Grundsätze werde festgehalten werden.

Die Deputation hat auch gegenwärtig wiederum es als eine erfreuliche Wahrnehmung zu bezeichnen, daß es möglich gewesen ist, die Wiederanlegung der Bestände des Domänenfonds in Grundbesitz vorzugsweise durch Erweiterung des Staatsforstgutes zu bewirken. Entspricht dies schon im Allgemeinen der wiederholt ausgesprochenen Intention und Befürwortung der Ständerversammlung, so hat man aus den Vorlagen mit Befriedigung zu ersehen gehabt, daß dabei dem volkswirthschaftlichen Interesse auch insofern Rechnung getragen worden ist, als unter den für die Forstverwaltung gemachten Erwerbungen eine Anzahl kleiner Holzländereien vorkommt, welche in den Händen der Privaten wüste liegen und in diesen Händen der Cultur sich vielleicht für immer entziehen, weil sie schon der Kosten halber für Privatpersonen oft sehr schwierig ist und letztere durch den Mangel baldiger Aussicht auf einen Nugertrag sich häufig davon abhalten lassen, während im Besitze des Staates derartige Grundstücke nach und nach der Nutzbarmachung sicher wieder zugeführt werden können.

Aus den, den Kammern von Landtag zu Landtag vorgelegten Specialübersichten geht hervor, daß die königl. Staatsregierung fortwährend darauf Bedacht genommen hat, günstige Gelegenheiten zur Anlegung der Bestände des Domänenfonds in Forstgrundstücken zu benutzen und so den Staatsforstbesitz zu erweitern. In den 24 Jahren von 1845 bis mit 1868 wurden auf diesem Wege überhaupt

25,351 Acker 276 Q.-R. in Forstgrundstücken mit einem Aufwande von

3,771,872 Thlr. 1 Mgr. 4 Pf.

für den Staat erworben, und zwar:

Periode:	Areal:	Kaufpreis:		
		Thlr.	Mgr.	Pf.
1845/47:	1,145 Acker 124 Q.-R.	146,216	16	1
1848/50:	897 = 260 =	85,256	17	9
1851/53:	1,071 = 222 =	92,736	10	—
1854/56:	2,804 = 6 =	326,848	15	5
1857/59:	3,798 = 82 =	438,860	7	1
1860/62:	4,281 = 62 =	805,259	18	1
1863/65:	3,613 = 42 =	460,423	20	5
1866/68:	7.740 = 78 =	1,416,270	16	2
25,351 Acker 276 Q.-R.		3,771,872	1	4
		Sa. uts.	Sa. uts.	